

Geheimhaltungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen der

Grass GmbH, Grassplatz 1, 6973 Höchst, hier handelnd für sich und sämtliche Konzerngesellschaften*, im Folgenden „GRASS“ genannt einerseits

* Grass GmbH (AT), Grass GmbH (DE), Grass Nordiska AB (SWE), Grass Italia SRL (IT), Grass Iberia S.A.U. (ES), Grass Movement Systems Ltd. (UK), Grass TR Mobilya Aksesuarları Ticaret Limited Şirketi (TR), GRASS (Shanghai) International Trading Co. Ltd (CN), GRASS ZA (PTY) LTD. (ZA), GRASS Australia/New Zealand PTY Ltd. (AUS), Grass Czech S.R.O., Cesky Krumlov (CZ), Grass America Inc. (USA), GRASS Canada Inc. (CA)

und

Name, Adresse, im Folgenden „DIENSTLEISTER“ genannt, andererseits

einzeln im Folgenden die „PARTEI“ und gemeinsam im Folgenden die „PARTEIEN“ genannt wie folgt:

1. Präambel

Die PARTEIEN beabsichtigen eine mögliche Zusammenarbeit im Bereich

Beschreibung des Forschungs- und Entwicklungsprojekts, Lizenzvertrages etc.

näher zu verhandeln und evaluieren derzeit die Chancen eines derartigen Projektes. Zum Zwecke derartiger Verhandlungen und Evaluierungen ist die Offenlegung von vertraulichen Informationen durch jede der PARTEIEN [sowie anderer zum Konzern der jeweiligen PARTEI gehörenden Gesellschaften] erforderlich. Diese Vereinbarung dient der Wahrung der Vertraulichkeit der von jeder PARTEI offengelegten Information.

Die PARTEI, die vertrauliche Informationen der anderen PARTEI offenlegt wird in der Folge die „offenlegende PARTEI“, die PARTEI, welche von der anderen vertrauliche Informationen erhält in der Folge „empfangende PARTEI“ genannt.

2. Vertrauliche Informationen

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung umfassen den Abschluss dieser Geheimhaltungsvereinbarung, Verhandlungen hinsichtlich des in der Präambel näher beschriebenen Projekts, einschließlich dabei übergebene Unterlagen und mitgeteilte Informationen, Erfahrungen, Rezepturen, Zeichnungen, Modelle, technische Aufzeichnungen, Verfahrensmethoden und sonstiges technisches und kaufmännisches Know-how, ob diese Bekanntgabe in schriftlicher, maschinenlesbarer, mündlicher oder visueller Form, durch Pläne, Zeichnungen, Skizzen, Dokumentationen, Muster, Modelle, Disketten, Computerprogramme, sonstige Unterlagen oder Dokumente erfolgt, sowie unabhängig davon, ob derartige Informationen als gesetzlich geschützt gelten oder als geheim gekennzeichnet sind oder sie geschäftlichen, finanziellen, technischen oder nicht-technischen Inhalt haben, sofern aufgrund deren Art angenommen werden konnte, dass es sich um eine vertrauliche Information handelt.

Als vertraulich gelten nicht Informationen,

- die zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung allgemein bekannt waren,
- oder die zu einem späteren Zeitpunkt allgemein bekannt wurden, jedoch nicht durch eine Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung,
- oder von der der Empfänger der Information vor Abschluss dieser Vereinbarung nachweislich bereits Kenntnis hatte,
- oder die der Empfänger von einem Dritten, der zur Weitergabe der Information berechtigt ist, erhalten hat,
- oder hinsichtlich welcher sich die PARTEIEN schriftlich einigen, sie nicht als vertraulich zu behandeln.

3. Verpflichtung zur Geheimhaltung

Die empfangende PARTEIE verpflichtet sich, jegliche vertrauliche Information streng vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Dritte, insbesondere Personen, die nicht in das Projekt involviert sind, keine Kenntnis hiervon erlangen können. Nicht als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung gelten die Konzerngesellschaften der GRASS Gruppe, mit denen vertrauliche Informationen ausgetauscht werden dürfen. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung der erlangten Informationen schließt insbesondere die Pflicht ein, vertrauliche Informationen nicht für andere als die in der Präambel genannten Zwecke zu verwenden.

Allfällige Veröffentlichungen, seien es Pressemeldungen aber auch fachliche Publikationen im Zusammenhang mit den in der Präambel genannten Zwecken oder die Nennung des Vertragspartners als Referenz, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung offenlegenden PARTEI.

Die PARTEIEN verpflichten sich im Falle einer gesetzlich zwingenden Offenlegung von vertraulichen Informationen diese Tatsache und den Umfang der offenzulegenden vertraulichen Informationen sofort der offenlegenden PARTEI mitzuteilen. Die empfangende PARTEI, die zur gesetzlich zwingenden Offenlegung verpflichtet ist, wird weiters vertrauliche Informationen nur im zwingend notwendigen Ausmaß offenlegen.

4. Überbindung der Verpflichtung zur Geheimhaltung

Die empfangende PARTEI verpflichtet sich, vertrauliche Informationen ausschließlich solchen Mitarbeitern, ausgewählten externen Personen, wie Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern sowie sonstigen Beratern und Mitgliedern von Gremien zu offenbaren, die für die in der Präambel genannten Zwecke unbedingt Zugang erhalten müssen.

Die PARTEIEN verpflichten sich dafür Sorge zu tragen, diese Geheimhaltungsverpflichtung sämtlichen Personen (mit Ausnahme der Preisgabe an Prüfer der jeweiligen Patentämter), welchen berechtigterweise vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung weitergegeben werden, schriftlich zu überbinden.

Bei Mitarbeitern ist die Geheimhaltungsverpflichtung derart zu gestalten, dass die Verpflichtung den Mitarbeiter auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses zur Vertraulichkeit im gesetzlich zulässigen Ausmaß bindet.

5. Schriftliche Unterlagen

Soweit schriftliche Unterlagen vertrauliche Informationen enthalten oder vertrauliche Informationen in sonstiger Form überlassen werden, ist die Anfertigung von Kopien ausschließlich zum Zwecke der Durchführung der in der Präambel genannten Zwecke gestattet.

Sämtliche der empfangenden PARTEI übergebenen Unterlagen, angefertigte Kopien sowie eigene Aufzeichnungen über vertrauliche Informationen wird diese unverzüglich zurückgeben oder vernichten und alle elektronisch gespeicherten Daten löschen, falls

- eine der PARTEIEN an der Verfolgung der in der Präambel genannten Zwecke nicht weiter interessiert ist;
- die empfangende PARTEI dazu schriftlich von der offenlegenden PARTEI aufgefordert wird.

Über Aufforderung hat die empfangende PARTEI der offenlegenden PARTEI schriftlich zu bestätigen, dass sie dieser Verpflichtung nachgekommen ist. Jede PARTEI nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass sie an derartigen erhaltenen Unterlagen keinerlei Zurückbehaltungsrecht besitzt und alle Dokumentationen ohne Kostenersatz zu retournieren sind.

6. Geistiges Eigentum

Die Offenbarung vertraulicher Informationen und die etwaige Übermittlung entsprechender Unterlagen begründet keinerlei Eigentums- oder Nutzungsrechte oder Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten der empfangenden PARTEI. Sämtliche geistige Eigentumsrechte oder Urheberrechte verbleiben bei der offenlegenden PARTEI.

Die PARTEIEN verpflichten sich wechselseitig, die jeweils von der offenlegenden PARTEI erhaltenen vertraulichen Informationen nicht Gegenstand einer Schutzrechtsanmeldung zu machen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

Sofern der empfangenden PARTEI nach der Koordinations- und/oder Kooperationsvereinbarung Schutzrechtsanmeldungen, Lizenzierungen, Herstellung und Vermarktung schriftlich gestattet sind, ist dieser die Weitergabe vertraulichen Informationen an Dritte nur zur Anmeldung von Schutzrechten auf die aus der Koordination und/oder Kooperation hervorgehenden Entwicklungsergebnisse, zur Lizenzierung vorgenannter Schutzrechte an Dritte und zur Herstellung und Vermarktung von Produkten, die vorgenannte Entwicklungsergebnisse ganz oder teilweise enthalten, erlaubt.

Sollten im Rahmen dieser Vereinbarung Erfindungen anfallen, die zu gewerblichen Schutzrechten führen, stehen diese ausschließlich GRASS zu.

7. Haftung, Gewährleistung

Eine nicht ausdrücklich gemäß dieser Vereinbarung erlaubte Weitergabe von vertraulichen Informationen an einen Dritten bedeutet für die offenlegende PARTEI einen großen Nachteil und fügt deren Geschäft einen finanziellen und nicht wiedergutzumachenden Schaden zu, und berechtigt diese daher die sofortige Herausgabe oder Vernichtung aller vertraulichen Informationen

einschließlich sämtlicher Kopien von der empfangenden PARTEI zu verlangen. Die empfangende PARTEI hält die offenlegende PARTEI für sämtliche Schäden aufgrund einer Verletzung dieser Vereinbarung unverzüglich schad- und klaglos.

Die offenlegenden PARTEIEN schließen jede Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der übergebenen Informationen aus. Ausgenommen sind bei Haftungen Fälle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

Keine der PARTEIEN übernimmt weiters eine Haftung für die Folgen einer unberechtigten Weitergabe von Informationen durch die empfangende PARTEI. Sofern in irgendeiner Form eine Verletzung der Vertraulichkeit eingetreten ist, ist sofort die offenlegende PARTEI zu informieren.

8. Vertragsstrafe

Für jeden einzelnen Verstoß gegen eine vertragliche Verpflichtung ist die verletzende Partei verpflichtet, an die offenlegende Partei eine Vertragsstrafe in der Höhe von EUR [REDACTED] unverzüglich zu bezahlen. Die offenlegende Partei ist berechtigt, einen über die Konventionalstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

Im Wiederholungsfalle hat die offenlegende PARTEI das Recht, den gegebenenfalls zwischen den PARTEIEN abgeschlossenen Rahmenvertrag fristlos zu kündigen.

9. Dauer der Geheimhaltungsverpflichtung

Sämtliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Abschluss dieses Geheimhaltungsvertrages. Die Bestimmungen gemäß der Punkte 4., 5., 6., 7., 8. und 10 gelten jedoch auf unbestimmte Zeit.

10. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht in Feldkirch. Auf diese Vereinbarung ist österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen anwendbar.

11. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, nichtig, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der PARTEIEN am Nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am besten der(den) unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) entspricht. Dies gilt auch für den Fall einer Lücke.

Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den PARTEIEN getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich des Vertragsgegenstands. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformgebot.

Höchst, am [REDACTED], [REDACTED], am [REDACTED]

[REDACTED]

GRASS GMBH

[REDACTED]

DIENSTLEISTER